

**Zulassungen als Börsebesucher und Erteilung von Börsevollmachten**  
**im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse**

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 1. März 2019 beschlossen, die Zulassung nachstehender Personen als

Börsebesucher im Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse  
und deren Vollmachtserteilung wie angeführt antragsgemäß zu genehmigen:

mit Wirkung vom	Börsemitglied / Vollmachtgeber	Börsebesucher / Bevollmächtigte(r)
04.03.2019	<b>Morgan Stanley Europe SE</b> (Frankfurt am Main/D)	<u>Angestellte(r):</u> <b>Alexander <u>Alekseev</u></b> <b>Krishna <u>Hahn</u></b> <b>Johannes <u>Kirchmeir</u></b> <b>Sara <u>Pichler</u></b> <b>Jan <u>Van den Brande</u></b>
11.03.2019	<b>Morgan Stanley Europe SE</b> (Frankfurt am Main/D)	<u>Angestellte(r):</u> <b>Laurent <u>Micou</u></b>

Diese Börsebesucher sind mit angeführter Wirksamkeit im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Handelssystem für das sie bevollmächtigende Börsemitglied berechtigt.

Wien, am 1. März 2019

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die

in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.